

handlungen, bei welchen der Thaler nicht zu 2 fl. reducirt ist, oder die Preise allein in Thalern und Groschen aufgeführt sind, dürfen keinem öffentlichen Blatte beigelegt werden.

9) Die Thalerpreise von Musikalien und Landkarten werden zu 1 fl. 48 kr. reducirt, wobei dann kein Rabatt mehr gegeben werden darf.

10) Frankatur wird als Rabatterhöhung angesehen, wobei keine Ausnahme Statt findet.

11) Buchbinder und Buchdrucker dürfen nicht mehr als 15 % von Ordinären und 10 % Rabatt von Netto-Artikeln erhalten und nicht durch Vollmacht in Stand gesetzt werden, sich als Commissionäre oder Gehülfen zu legitimiren.

12) Wenn Jemand Beweise von Verletzung der Statuten durch ein Mitglied in Händen hat, so theilt er das Factum zwei andern Mitgliedern mit, der Ausspruch dieser drei gilt als competent; sie haben nach Anhörung des Beklagten die Strafe zu erkennen oder zu erlassen.

Im ersten Falle ist der Beklagte einer Conventionalstrafe von 22 fl. verfallen, welche durch Herrn Rechts-Consulent Roedinger eingezogen und verrechnet wird.

13) Ueber die Verwendung der etwaigen Strafgeelder, welche im Laufe eines Jahres eingehen dürften, wird durch Stimmenmehrheit verfügt.

14) Das Original gegenwärtigen Documents wird Herrn Rechts-Consulent Roedinger zur Aufbewahrung übergeben.

Sämmtliche unterschriebene Handlungen verpflichten sich zu gewissenhafter Befolgung obiger Paragraphen und zu sofortiger Zahlung der angegebenen Strafe bei etwaigen Uebertretungen dieser Bestimmungen.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird vorläufig auf die Dauer eines Jahres, d. h. von Oster-Messe 1839 — 1840, abgeschlossen. Während dieses Zeitraums auszutreten, ist unter keinen Umständen gestattet. Vor der Oster-Messe jeden Jahres werden die verschiedenen Punkte dieser Uebereinkunft in einer Versammlung der Unterzeichneten einer Bestätigung oder Revision unterworfen.

Stuttgart, den 19. April 1839.

Sollte Referent über vorliegenden Text eine Predigt halten müssen, so würde er sie eintheilen in 1) Fragen, 2) Tröstungen.

I. Fragen:

a. an die Württembergischen Buchhandlungen:

Betragen die Spesen für Sendungen aus Ober-Franken, von Regensburg, vom Niederrhein, aus Hessen u. s. w. wirklich weniger als die von Leipzig?

Und betragen überhaupt die Spesen Württembergischer Sortimentbuchhandlungen für Verlag, der franco Leipzig geliefert wird, mehr als die der Wiener, Kö-

nigsberger, Niederrheinischen und andern entfernten Buchhandlungen, welche sich keinen Aufschlag auf die Preise erlauben?

Welche Motive liegen der ganzen Uebereinkunft und besonders dem feinen Distinctionen der §§. 5—7 zum Grunde?

Wie viel Contraventionsfälle sind seit Abschluß dieser Uebereinkunft zur Anzeige und Bestrafung gekommen?

b. an die Redaction der Süddeutschen Buchhändlerzeitung, welche es dem Weinheimer Verein so bitter vorgeworfen hat, daß er seine Verhandlungen und Statuten nicht augenblicklich bekannt gemacht hat:

Warum haben Sie über ein halbes Jahr verstreichen lassen, ohne das obige Actenstück, welches doch vom höchsten Interesse ist, zu veröffentlichen?

II. Tröstungen

für alle nicht Württembergischen Handlungen, welche durch obige Uebereinkunft stark beeinträchtigt sind:

a. Schon die bloße Thatsache, daß man nöthig gefunden hat, einen alten Mißbrauch durch förmlichen und feierlichen Abschluß einer Uebereinkunft zu befestigen, beweist, daß die Praxis bereits angefangen hat, daran zu rütteln, daher man sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben kann, daß dieser alte Mißbrauch sammt seiner papiernen Stütze den Forderungen der Gerechtigkeit und der individuellen Handelsfreiheit nicht lange mehr widerstehen werde.

b. Daß die Württembergische Verlegerindustrie für nöthig befunden hat, sich in §. 5. ein Privilegium auszuwirken, welches einem Schutzoll auf fremdes Erzeugniß so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern, das kann den auswärtigen Buchhandlungen wenigstens als Beweis dienen, daß die wunderbare Thätigkeit der Stuttgarter Presse doch noch nicht alle Furcht vor fremder Concurrnz auf ihrem nächsten Markte überwunden hat.

Basta!

Ueber Einband neuer Bücher.

Vorschlag für Buchhändler.

Es ist gewiß keine unnöthige Frage, wie soll man neue herauskommende Bücher einbinden, daß sie die Käufer nicht wieder auseinander reißen lassen müssen. Uneingebundene Bücher sind freilich die einfachsten, aber, wenn man sie sogleich lesen will, höchst unbequem. Broschirte kosten dem Verleger unnöthiges Geld, denjenigen aber, denen sie zugeschickt werden, nützen sie nichts, weil man sie nicht aufschneiden darf; und wenn man sie kauft, muß man sie doch wieder einbinden lassen, somit war also des Verlegers Geld fürs Broschiren hinausgeworfen. Ein Einband aber, der weder dem Verleger zuviel Geld kostet, doch den Käufern das Wiedereinbinden nöthig macht, und in den Bibliotheken nur angenehm in das Gesicht fallen kann, wird wohl den Verlegern und Käufern angenehm sein. Einen solchen Einband hat das Ersch & Gruber'sche Lexikon, das bei Brockhaus in Leipzig erscheint. Das simple Kleid, das